

Anlage 1

**Zweckverbandssatzung
für den
Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**

**in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung
vom 21. Juni 2006,**

**geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung
vom**

Inhaltsübersicht

Seite

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen	4
§ 1 Verbandsmitglieder	4
§ 2 Name und Sitz	5
§ 3 Gebiet und Gebietsänderung	5
§ 4 Grundsätze	6
2. Abschnitt: Aufgaben und Handlungsfelder	6
§ 5 Aufgaben im ÖPNV	6
§ 6 Eigene Angelegenheiten	9
3. Abschnitt: Aufgabenübertragung	10
§ 7 Übertragung der Aufgaben auf die VRR AöR	10
4. Abschnitt: Verwaltung und Organe des Zweckverbandes	11
§ 8 Organe des Zweckverbandes	11
§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung	11
§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung	13
§ 11 Einberufung der Verbandsversammlung	15
§ 12 Stimmrecht	16
§ 13 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen	16
§ 14 Verbandsvorsteher	18
§ 15 Entschädigung	19
5. Abschnitt: Personalwirtschaft	19
§ 16 Dienstkräfte	20
6. Abschnitt: Wirtschaftsführung und Finanzen	21
§ 17 Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs	21
§ 18 Finanzierung des ÖSPV	23
§ 19 Verbandsumlage	24
§ 20 Leistungen des Zweckverbandes zur Finanzierung des ÖSPV	32
§ 21 Rücknahme der Finanzierungsübertragung	33
§ 22 Finanzierung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes	34
§ 23 Finanzierung der VRR AöR	34
§ 24 Rechnungsprüfung	36
7. Abschnitt: Schlussbestimmungen	36
§ 25 Ergänzende Rechtsvorschriften	36
§ 26 Öffentliche Bekanntmachungen	37
§ 27 Inkrafttreten	37
Protokollnotiz zu § 17 Absatz 1	37
Protokollnotiz zu § 19 Absatz 5	37
Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie des VRR	38
Protokollnotiz zu § 23	38
Protokollnotiz zu § 27	38

Satzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	Satzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
Derzeitiger Satzungstext	<u>Entwurf: Stand 05.10.2007</u>
<p>Präambel:</p> <p>Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr verfolgt das Ziel, für die Bevölkerung ein bedarfsgerechtes, an marktwirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtetes und innerhalb des Kooperationsraumes koordiniertes Leistungsangebot im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sicherzustellen.</p> <p>Er wirkt darauf hin, dass die Verbandsmitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> - die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben unterstützen und die dazu gefassten Beschlüsse in ihrem eigenen Einflussbereich umsetzen und - unter Beachtung der regionalen Verkehrsbeziehungen den weiteren Ausbau eines einheitlichen Verkehrssystems fördern. 	<p>Präambel:</p> <p>Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr verfolgt das Ziel, für die Bevölkerung ein bedarfsgerechtes, an marktwirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtetes und innerhalb des <u>Verbandsgebietes</u> koordiniertes Leistungsangebot im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sicherzustellen.</p> <p>Er wirkt darauf hin, dass die Verbandsmitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> - die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben unterstützen und die dazu gefassten Beschlüsse in ihrem eigenen Einflussbereich umsetzen und - unter Beachtung der regionalen Verkehrsbeziehungen den weiteren Ausbau eines einheitlichen Verkehrssystems fördern.
	<p><u>Der Zweckverband VRR, die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR) und der Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (NVN) haben im Wege des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung des ÖPNVG vom 20./22.06.2007 vereinbart, zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Kooperationsraum A auf der Grundlage des § 5 a ÖPNVG NRW eine gemeinsame rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in der Weise zu bilden, dass der NVN sich neben dem ZV VRR als weiterer</u></p>

	<p><u>Gewährträger an der bestehenden Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR) beteiligt.</u></p> <p><u>Diese wird dadurch weiterentwickelt zu einer „Gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts“ gemäß § 5a ÖPNVG mit dem Namen „VRR AöR“.</u></p>
1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen	1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen
§ 1 Verbandsmitglieder	§ 1 Verbandsmitglieder
<p>(1) Die Stadt Bochum, die Stadt Bottrop, die Stadt Dortmund, die Stadt Düsseldorf, die Stadt Duisburg, der Ennepe-Ruhr-Kreis, die Stadt Essen, die Stadt Gelsenkirchen, die Stadt Hagen, die Stadt Herne, die Stadt Krefeld, der Kreis Mettmann, die Stadt Monheim am Rhein, die Stadt Mönchengladbach, die Stadt Mülheim an der Ruhr, der Rhein-Kreis Neuss, die Stadt Neuss, die Stadt Oberhausen, der Kreis Recklinghausen, die Stadt Remscheid, die Stadt Solingen, der Kreis Viersen, die Stadt Viersen und die Stadt Wuppertal</p> <p>bilden gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 07. 03. 1995 (GV.NW.1995 S. 196) zur gemeinsamen</p>	<p>(1) Die Stadt Bochum, die Stadt Bottrop, die Stadt Dortmund, die Stadt Düsseldorf, die Stadt Duisburg, der Ennepe-Ruhr-Kreis, die Stadt Essen, die Stadt Gelsenkirchen, die Stadt Hagen, die Stadt Herne, die Stadt Krefeld, der Kreis Mettmann, die Stadt Monheim am Rhein, die Stadt Mönchengladbach, die Stadt Mülheim an der Ruhr, der Rhein-Kreis Neuss, die Stadt Neuss, die Stadt Oberhausen, der Kreis Recklinghausen, die Stadt Remscheid, die Stadt Solingen, der Kreis Viersen, die Stadt Viersen und die Stadt Wuppertal</p> <p>bilden zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs im Kooperationsraum Rhein-Ruhr, der sich aus der anliegenden Karte ergibt, einen Zweckverband nach dem Gesetz über</p>

<p>Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs im Kooperationsraum Rhein-Ruhr, der sich aus der anliegenden Karte ergibt, einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (SGV.NW 202).</p>	<p>kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (SGV.NW 202).</p>
<p>(2) Der Beitritt weiterer Kreise und kreisfreier Städte ist möglich.</p>	<p>(2) Der Beitritt weiterer Kreise und kreisfreier Städte ist möglich.</p>
<p>(3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Ziele des Zweckverbandes und aktiv zu fördern und wirken auf die Umsetzung der Beschlüsse des Zweckverbandes in ihrem Einflussbereich hin.</p>	<p>(3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Ziele des Zweckverbandes und aktiv zu fördern und wirken auf die Umsetzung der Beschlüsse des Zweckverbandes in ihrem Einflussbereich hin.</p>
<p>§ 2 Name und Sitz</p>	<p>§ 2 Name und Sitz</p>
<p>(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr“.</p>	<p>(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr“.</p>
<p>(2) Der Sitz des Zweckverbandes ist Essen.</p>	<p>(2) Der Sitz des Zweckverbandes ist Essen.</p>
<p>§ 3 Gebiet und Gebietsänderung</p>	<p>§ 3 Gebiet und Gebietsänderung</p>
<p>Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Mitgliedsgebietskörperschaften. Werden die Grenzen von Mitgliedsgebietskörperschaften geändert, die zugleich Grenzen des Zweckverbandes sind, so werden dadurch auch die Verbandsgrenzen geändert.</p>	<p>Das Gebiet des Zweckverbandes (<u>Verbandsgebiet</u>) umfasst das Gebiet der Mitgliedsgebietskörperschaften. Werden die Grenzen von Mitgliedsgebietskörperschaften geändert, die zugleich Grenzen des Zweckverbandes sind, so werden dadurch auch die Verbandsgrenzen geändert.</p>

§ 4 Grundsätze	§ 4 Grundsätze
<p>(1) Der Zweckverband hat nach § 2 Abs. 3 ÖPNVG NRW eine angemessene Bedienung der Bevölkerung durch den ÖPNV zu gewährleisten. Die dazu notwendige Zusammenarbeit des Landes, des Zweckverbandes, der Verbandsmitglieder und der Verkehrsunternehmen des ÖPNV in Verkehrsverbänden ist mit dem Ziel weiterzuentwickeln, durch koordinierte Planung und Ausgestaltung des Leistungsangebotes, durch einheitliche und nutzerfreundliche Tarife, durch eine koordinierte Fahrgastinformation unter Berücksichtigung von Menschen mit Hör- und Sehbehinderung sowie durch einheitliche Qualitätsstandards die Attraktivität des ÖPNV zu steigern.</p>	<p>(1) Der Zweckverband <u>verfolgt in Anlehnung an § 2 Abs. 3 ÖPNVG NRW das Ziel</u>, eine angemessene Bedienung der Bevölkerung durch den ÖPNV zu gewährleisten. Die dazu notwendige Zusammenarbeit des Landes, des Zweckverbandes, <u>der Aufgabenträger</u>, der Verbandsmitglieder und der Verkehrsunternehmen des ÖPNV in Verkehrsverbänden <u>sowie die gemeinsame Aufgabewahrnehmung mit dem NVN</u> ist mit dem Ziel weiterzuentwickeln, durch koordinierte Planung und Ausgestaltung des Leistungsangebotes, durch einheitliche und nutzerfreundliche Tarife, durch eine koordinierte Fahrgastinformation unter Berücksichtigung von Menschen mit Hör- und Sehbehinderung sowie durch einheitliche Qualitätsstandards die Attraktivität des ÖPNV zu steigern.</p>
<p>(2) Die Durchführung des Verkehrs und damit die Übernahme einer unternehmerischen Tätigkeit ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Zweckverbandes. Sie obliegt den im Kooperationsraum tätigen Verkehrsunternehmen.</p>	<p>(2) Die Durchführung des Verkehrs und damit die Übernahme einer unternehmerischen Tätigkeit ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Zweckverbandes. Sie obliegt den im Kooperationsraum tätigen Verkehrsunternehmen.</p>
2. Abschnitt: Aufgaben und Handlungsfelder	2. Abschnitt: Aufgaben und Handlungsfelder
§ 5 Aufgaben im ÖPNV	§ 5 Aufgaben im ÖPNV
<p>(1) Dem Zweckverband wurden folgende Aufgaben nach dem ÖPNVG NRW übertragen:</p> <p>1. Planung, Organisation,</p>	<p>(1) Dem Zweckverband <u>wurden die Aufgaben „Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV)“ gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes</u></p>

<p>Ausgestaltung und Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG NRW</p>	<p><u>über den öffentlichen Personen-nahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 07. 03. 1995 (GV.NW.1995 S. 196) übertragen.</u></p>
<p>2. Hinwirkung auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV hin, insbesondere auf die Fortentwicklung des bestehenden Gemeinschaftstarifes, auf die Bildung kooperationsraum-übergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs, auf ein koordiniertes Verkehrsangebot im ÖPNV und einheitliche Beförderungsbedingungen, Produkt- und Qualitätsstandards, Fahrgast-informations- und Betriebssysteme und ein übergreifendes Marketing gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW.</p>	<p><u>Entfällt, da diese Aufgabe eine gesetzliche Aufgabe der gemeinsamen Anstalt ist</u></p>
<p>3. Hinwirkung auf die Bildung von landesweiten Tarif- und landeseinheitlichen Beförderungsbedingungen sowie die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs gemäß § 6 Abs. 3 ÖPNVG</p>	<p><u>Entfällt, da diese Aufgabe eine gesetzliche Aufgabe der gemeinsamen Anstalt ist</u></p>
<p>4. Aufstellung des Nahverkehrsplanes, insbesondere für den SPNV, gemäß §§ 8 und 9 ÖPNVG NRW. Der Zweckverband wirkt im Sinne von § 8 Abs. 2 ÖPNVG NRW darauf hin, dass die Verbandsmitglieder den VRR-Nahverkehrsplan beachten.</p>	<p><u>Entfällt, da diese Aufgabe eine gesetzliche Aufgabe der gemeinsamen Anstalt ist</u></p>
<p>5. Verkehrsinfrastrukturplanung als Grundlage für Verkehrsplanungen gemäß §§ 7 und 8 ÖPNVG NRW.</p>	<p><u>Entfällt, da diese Aufgabe eine gesetzliche Aufgabe der gemeinsamen Anstalt ist</u></p>

<p>(2) Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband gemäß § 5 Absatz 3 Satz 4 ÖPNVG NRW freiwillig folgende weitere Aufgaben übertragen:</p>	<p>(2) Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband gemäß § 5 Absatz <u>3a</u> ÖPNVG NRW freiwillig folgende weitere Aufgaben übertragen:</p>
<p>1. Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der ÖSPV-Unternehmen auf der Basis der europarechtlichen Vorschriften und nach Maßgabe der §§ 18 bis 20.</p>	<p>1. Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der ÖSPV-Unternehmen auf der Basis der europarechtlichen Vorschriften und nach Maßgabe der §§ 18 bis 20.</p>
<p>Dies umfasst die Festsetzung der Höhe der Beträge für den Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der ÖSPV-Unternehmen und die Durchführung der Finanzierung nach Maßgabe der §§ 18 bis 20.</p> <p>Die Höhe der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen je Verbandsmitglied ergibt sich für das jeweilige Geschäftsjahr aus dem Verbundetat und für das vergangene Geschäftsjahr aus der Ergebnisrechnung.</p>	<p>Dies umfasst die Festsetzung der Höhe der Beträge für den Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der ÖSPV-Unternehmen und die Durchführung der Finanzierung nach Maßgabe der §§ 18 bis 20.</p> <p>Die Höhe der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen je Verbandsmitglied ergibt sich für das jeweilige Geschäftsjahr aus dem Verbundetat und für das vergangene Geschäftsjahr aus der Ergebnisrechnung.</p>
<p>2. ÖPNV-Fahrzeugförderung nach § 13 ÖPNVG NRW. Näheres regelt die Richtlinie zur Fahrzeugförderung.</p>	<p><u>2. die Abwicklung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW.</u> Näheres regelt die <u>entsprechende VRR-Förderrichtlinie.</u></p>
<p>3. Schlichtung und abschließende Entscheidung bei Nichteinigung über das Leistungsangebot und/oder die Finanzierung von Verkehrslinien, die mehrere Aufgabenträger betreffen. Dies gilt entsprechend für die Nichteinigung im Rahmen der Abstimmung von</p>	<p>3. Schlichtung und abschließende Entscheidung bei Nichteinigung über das Leistungsangebot und/oder die Finanzierung von Verkehrslinien, die mehrere Aufgabenträger betreffen. Dies gilt entsprechend für die Nichteinigung im Rahmen der Abstimmung von Nahverkehrsplänen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG</p>

Nahverkehrsplänen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG NRW.	NRW.
4. Einnahmenaufteilung zwischen den den Verbundtarif anwendenden Verkehrsunternehmen. Näheres regeln die Einnahmenaufteilungsrichtlinie und der VRR-Einnahmenaufteilungsvertrag.	4. Einnahmenaufteilung zwischen den den Verbundtarif anwendenden Verkehrsunternehmen. Näheres regeln die Einnahmenaufteilungsrichtlinie und der VRR-Einnahmenaufteilungsvertrag.
(3) Die Verbandsmitglieder können die Übertragung der Finanzierung des ÖSPV(Absatz 2 Nr. 1 und 2) auf den Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 21 ganz oder teilweise rückgängig machen.	(3) Die Verbandsmitglieder können die Übertragung der Finanzierung des ÖSPV(Absatz 2 Nr. 1 und 2) auf den Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 21 ganz oder teilweise rückgängig machen.
(4) Die Verbandsmitglieder können weitere Aufgaben auf den Zweckverband übertragen (§ 5 Abs. 3 Satz 4 ÖPNVG NRW). Soweit einzelne Verbandsmitglieder Aufgaben auf den Zweckverband übertragen oder ihn mit deren Durchführung betrauen, erfolgt dies durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.	(4) Die Verbandsmitglieder können weitere Aufgaben auf den Zweckverband übertragen (§ 5 Abs. <u>3a</u> ÖPNVG NRW). Soweit einzelne Verbandsmitglieder Aufgaben auf den Zweckverband übertragen oder ihn mit deren Durchführung betrauen, erfolgt dies durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.
§ 6 Eigene Angelegenheiten	§ 6 Eigene Angelegenheiten
(1) Dem Zweckverband obliegt gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 GkG die Verwaltung seiner eigenen Angelegenheiten. Die Verwaltung der eigenen Angelegenheiten des Zweckverbandes umfasst 1. die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes gemäß § 18 Absatz 3 GkG in Verbindung mit §§ 9 ff Eigenbetriebsverordnung,	(1) Dem Zweckverband obliegt gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 GkG die Verwaltung seiner eigenen Angelegenheiten. Die Verwaltung der eigenen Angelegenheiten des Zweckverbandes umfasst 1. die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes gemäß § 18 Absatz 3 GkG in Verbindung mit §§ 9 ff Eigenbetriebsverordnung,

<p>insbesondere die Aufstellung des Wirtschaftsplans, die Buchführung und Kostenrechnung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. das Finanzmanagement des Zweckverbandes, insbesondere die Festsetzung und Erhebung von Umlagen und die Durchführung des Finanzausgleichs zwischen den Verbandsmitgliedern 3. die personelle Besetzung der Organe der VRR AöR nach Maßgabe dieser Satzung 4. die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen und Beschlussfassungen der Verbandsversammlung 5. die Dienstherreneigenschaft für die Beamten des Zweckverbandes, insbesondere die Wahrnehmung der dienst- und personalrechtlichen Angelegenheiten. Auf § 16 Absatz 3 wird verwiesen. 	<p>insbesondere die Aufstellung des Wirtschaftsplans, die Buchführung und Kostenrechnung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. das Finanzmanagement des Zweckverbandes, insbesondere die Festsetzung und Erhebung von Umlagen und die Durchführung des Finanzausgleichs zwischen den Verbandsmitgliedern 3. die personelle Besetzung der Organe der VRR AöR nach Maßgabe dieser Satzung 4. die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen und Beschlussfassungen der Verbandsversammlung 5. die Dienstherreneigenschaft für die Beamten des Zweckverbandes, insbesondere die Wahrnehmung der dienst- und personalrechtlichen Angelegenheiten. Auf § 16 Absatz 3 wird verwiesen.
<p>(2) Gemäß § 18 Absatz 3 Satz 1 GkG finden auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.</p>	<p>(2) Gemäß § 18 Absatz 3 Satz 1 GkG finden auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.</p>
<p>3. Abschnitt: Aufgabenübertragung</p>	<p>3. Abschnitt: Aufgabenübertragung</p>
<p>§ 7 Übertragung der Aufgaben auf die VRR AöR</p>	<p>§ 7 Übertragung der Aufgaben auf die VRR AöR</p>

<p>(1) Der Zweckverband überträgt seine Aufgaben gemäß § 5 auf die VRR AöR.</p> <p>Die Zuständigkeit des Zweckverbandes für die Erhebung der Umlagen bleibt unberührt.</p>	<p>(1) Der Zweckverband überträgt seine Aufgaben gemäß § 5 auf die VRR AöR.</p> <p>Die Zuständigkeit des Zweckverbandes für die Erhebung der Umlagen bleibt unberührt.</p>
<p>(2) Der Zweckverband überträgt seine Aufgaben gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Ziffern 1, 2 und 4 der VRR AöR zur Durchführung.</p>	<p>(2) Der Zweckverband überträgt seine Aufgaben gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Ziffern 1, 2 und 4 der VRR AöR zur Durchführung.</p>
<p>(3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Ziele der VRR AöR aktiv zu fördern und wirken auf die Umsetzung der Beschlüsse der VRR AöR in ihrem Einflussbereich hin.</p>	<p>(3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Ziele der VRR AöR aktiv zu fördern und wirken auf die Umsetzung der Beschlüsse der VRR AöR in ihrem Einflussbereich hin.</p>
<p>4. Abschnitt: Verwaltung und Organe des Zweckverbandes</p>	<p>4. Abschnitt: Verwaltung und Organe des Zweckverbandes</p>
<p>§ 8 Organe des Zweckverbandes</p>	<p>§ 8 Organe des Zweckverbandes</p>
<p>(1) Organe des Zweckverbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verbandsversammlung (§§ 9 bis 13), - der Verbandsvorsteher (§ 14). 	<p>(1) Organe des Zweckverbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verbandsversammlung (§§ 9 bis 13), - der Verbandsvorsteher (§ 14).
<p>(2) Entscheidungen dieser Organe, die sich nur im Gebiet eines Verbandsmitgliedes unmittelbar auswirken, dürfen nur mit dessen Einverständnis erfolgen (§ 5 Abs. 4 ÖPNVG NRW).</p>	<p>(2) Entscheidungen dieser Organe, die sich nur im Gebiet eines Verbandsmitgliedes unmittelbar auswirken, dürfen nur mit dessen Einverständnis erfolgen (§ 5 Abs. 4 ÖPNVG NRW).</p>
<p>§ 9 Zusammensetzung der</p>	<p>§ 9 Zusammensetzung der</p>

Verbandsversammlung	Verbandsversammlung
<p>(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Vertreter werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes bestellt; sofern mindestens zwei Vertreter zu benennen sind, müssen der Bürgermeister oder Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter dazu zählen. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen.</p>	<p>(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Vertreter werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes bestellt; sofern mindestens zwei Vertreter zu benennen sind, müssen der Bürgermeister oder Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter dazu zählen. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen.</p>
<p>(2) Auf jedes Verbandsmitglied entfällt bis zu einer Einwohnerzahl von 100 000 ein Vertreter. Für jede weiteren 100 000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 50 000 ist je ein weiterer Vertreter zu wählen. Maßgebend ist der letzte vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf ein Jahresende vor der Kommunalwahl fortgeschriebene Stand der Wohnbevölkerung. Ist ein Kreis Verbandsmitglied, werden die Einwohner kreisangehöriger Städte, die ebenfalls Verbandsmitglied sind, bei der Ermittlung der Anzahl der Vertreter des Kreises nicht mitgezählt. In diesem Fall muss die Gesamtvertreterzahl des Kreises und der kreisangehörigen Verbandsmitglieder gleich der Vertreterzahl sein, die der Gesamteinwohnerzahl des Kreises einschließlich kreisangehöriger Verbandsmitglieder entspricht; sind aufgrund dieses Satzes zur Auffüllung der dem Kreis rechnerisch zustehenden Vertreterzahl nach Abzug der von den kreisangehörigen Verbandsmitgliedern zu wählenden</p>	<p>(2) Auf jedes Verbandsmitglied entfällt bis zu einer Einwohnerzahl von 100 000 ein Vertreter. Für jede weiteren 100 000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 50 000 ist je ein weiterer Vertreter zu wählen. Maßgebend ist der letzte vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf ein Jahresende vor der Kommunalwahl fortgeschriebene Stand der Wohnbevölkerung. Ist ein Kreis Verbandsmitglied, werden die Einwohner kreisangehöriger Städte, die ebenfalls Verbandsmitglied sind, bei der Ermittlung der Anzahl der Vertreter des Kreises nicht mitgezählt. In diesem Fall muss die Gesamtvertreterzahl des Kreises und der kreisangehörigen Verbandsmitglieder gleich der Vertreterzahl sein, die der Gesamteinwohnerzahl des Kreises einschließlich kreisangehöriger Verbandsmitglieder entspricht; sind aufgrund dieses Satzes zur Auffüllung der dem Kreis rechnerisch zustehenden Vertreterzahl nach Abzug der von den kreisangehörigen Verbandsmitgliedern zu wählenden Vertreter noch weitere Vertreter zu wählen, so obliegt diese Wahl dem Kreis.</p>

Vertreter noch weitere Vertreter zu wählen, so obliegt diese Wahl dem Kreis.	
(3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und mehrere Stellvertreter.	(3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und mehrere Stellvertreter.
(4) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher sowie deren Stellvertreter sollen verschiedenen Verbandsmitgliedern angehören.	(4) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher sowie deren Stellvertreter sollen verschiedenen Verbandsmitgliedern angehören.
(5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können eine Fraktion bilden. Eine Fraktion setzt sich aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung zusammen. Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Verbandsversammlung mit. Sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.	(5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können eine Fraktion bilden. Eine Fraktion setzt sich aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung zusammen. Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Verbandsversammlung mit. Sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung	§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
(1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Verbandes nach § 6 soweit nicht durch das GkG oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers begründet ist. Die Verbandsversammlung kann folgende Angelegenheiten nicht übertragen: 1. die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Vertreter,	(1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Verbandes nach § 6 soweit nicht durch das GkG oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers begründet ist. Die Verbandsversammlung kann folgende Angelegenheiten nicht übertragen: 1. die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Vertreter,

<ol style="list-style-type: none"> 2. die Wahl der in die Organe der VRR AöR zu entsendenden Vertreter des Zweckverbandes in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NW, 3. die Wahl der sonstigen in die Organe der VRR AöR zu entsendenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach dem Verfahren gemäß § 21 Abs. 2 der AöR-Satzung in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NW, 4. die Bestimmung der ständigen Gäste des Verwaltungsrates gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe b) und c) im Falle des § 21 Abs. 4 Satz 2 AöR-Satzung, 5. die Verteilung der Vorsitze in den Ausschüssen der VRR AöR in entsprechender Anwendung des § 58 Absatz 5 GO NW, 6. die Erteilung von Weisungen zur Stimmabgabe im Verwaltungsrat der VRR AöR in den Fällen des § 114a Abs. 7 Satz 3 Ziffern 1 und 2 GO NW 7. die Änderung der Zweckverbandssatzung und der Satzung der VRR AöR, 8. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, 9. die Festsetzung und Erhebung aller Umlagen, 10. die Entlastung des Vorstandsvorstehers, 11. die vermögensrechtlichen Entscheidungen von erheblicher Bedeutung, 	<ol style="list-style-type: none"> 2. die Wahl der in die Organe der VRR AöR zu entsendenden Vertreter des Zweckverbandes in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NW, 3. die Wahl der sonstigen in die Organe der VRR AöR zu entsendenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach dem Verfahren gemäß § 21 Abs. 2 der AöR-Satzung in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NW, 4. die Bestimmung der ständigen Gäste des Verwaltungsrates gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe b) und c) im Falle des § 21 Abs. 4 Satz 2 AöR-Satzung, 5. die Verteilung der Vorsitze in den Ausschüssen der VRR AöR in entsprechender Anwendung des § 58 Absatz 5 GO NW, 6. die Erteilung von Weisungen zur Stimmabgabe im Verwaltungsrat der VRR AöR in den Fällen des § 114a Abs. 7 Satz 3 Ziffern 1 und 2 GO NW 7. die Änderung der Zweckverbandssatzung und der Satzung der VRR AöR, 8. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, 9. die Festsetzung und Erhebung aller Umlagen, 10. die Entlastung des Vorstandsvorstehers, 11. die vermögensrechtlichen Entscheidungen von erheblicher Bedeutung,
--	--

<p>12. die Entscheidung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,</p> <p>13. die Entscheidung über die Auflösung des Zweckverbandes,</p> <p>14. die Übertragung und Übernahme von Angelegenheiten auf bzw. von benachbarte(n) Zweckverbände(n) gemäß § 6 Abs. 2 ÖPNVG NRW sowie die Rückgängigmachung der Übertragung bzw. Übernahme,</p> <p>15. die Entscheidung über die Zustimmung zu Entscheidungen der Organe der VRR AöR gemäß § 114a Abs. 7 Satz 6 GO NW in Verbindung mit § 20 Abs. 4 der AöR-Satzung,</p> <p>16. der verbindliche Vorschlag für die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes der VRR AöR,</p>	<p>12. die Entscheidung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,</p> <p>13. die Entscheidung über die Auflösung des Zweckverbandes,</p> <p>14. die Übertragung und Übernahme von Angelegenheiten auf bzw. von benachbarte(n) Zweckverbände(n) gemäß § 6 Abs. 2 ÖPNVG NRW sowie die Rückgängigmachung der Übertragung bzw. Übernahme,</p> <p>15. die Entscheidung über die Zustimmung zu Entscheidungen der Organe der VRR AöR gemäß § 114a Abs. 7 Satz 6 GO NW in Verbindung mit § 20 Abs. 4 der AöR-Satzung,</p> <p>16. der verbindliche Vorschlag für die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes der VRR AöR,</p>
<p>(2) Die Vertreter des Zweckverbandes sind bei der Stimmabgabe im Verwaltungsrat in den Fällen des § 114a Abs. 7 Satz 3 Ziffern 1 und 2 GO NW an Weisungen der Verbandsversammlung gebunden.</p>	<p>(2) Die Vertreter des Zweckverbandes sind bei der Stimmabgabe im Verwaltungsrat in den Fällen des § 114a Abs. 7 Satz 3 Ziffern 1 und 2 GO NW an Weisungen der Verbandsversammlung gebunden.</p>
<p>(3) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung; in ihr sind insbesondere das Verfahren, die Ladungsfrist, die Form der Einberufung sowie die Geheimhaltung wettbewerbsrelevanter Daten (z.B. im Rahmen von § 5 Absatz 1 Nr. 1) zu regeln.</p>	<p>(3) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung; in ihr sind insbesondere das Verfahren, die Ladungsfrist, die Form der Einberufung sowie die Geheimhaltung wettbewerbsrelevanter Daten (z.B. im Rahmen von § 5 Absatz 1 Nr. 1) zu regeln.</p>
<p>§ 11 Einberufung der Verbandsversammlung</p>	<p>§ 11 Einberufung der Verbandsversammlung</p>

Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.	Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.
§ 12 Stimmrecht	§ 12 Stimmrecht
(1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 und 3 eine Stimme.	(1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 und 3 eine Stimme.
(2) Bei Entscheidungen über unmittelbare SPNV-Angelegenheiten wirken die Vertreter kreisangehöriger Verbandsmitglieder beratend mit. Der Kreis nimmt in diesen Fällen das Stimmrecht des betreffenden kreisangehörigen Verbandsmitgliedes wahr. Die Vertretungskörperschaft des Kreises benennt das Mitglied der Verbandsversammlung, das die zusätzliche Stimme des Kreises ausübt.	(2) Bei Entscheidungen über unmittelbare SPNV-Angelegenheiten wirken die Vertreter kreisangehöriger Verbandsmitglieder beratend mit. Der Kreis nimmt in diesen Fällen das Stimmrecht des betreffenden kreisangehörigen Verbandsmitgliedes wahr. Die Vertretungskörperschaft des Kreises benennt das Mitglied der Verbandsversammlung, das die zusätzliche Stimme des Kreises ausübt.
(3) Bei Entscheidungen über die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der ÖSPV-Unternehmen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. §§ 18 bis 20) wirken die Vertreter derjenigen Verbandsmitglieder, die von dem Rücknahmerecht gemäß § 21 Abs. 1 in vollem Umfang Gebrauch gemacht haben, nicht mit.	(3) Bei Entscheidungen über die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der ÖSPV-Unternehmen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. §§ 18 bis 20) wirken die Vertreter derjenigen Verbandsmitglieder, die von dem Rücknahmerecht gemäß § 21 Abs. 1 in vollem Umfang Gebrauch gemacht haben, nicht mit.
§ 13 Beschlussfähigkeit und	§ 13 Beschlussfähigkeit und

Abstimmungen	Abstimmungen
<p>(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Tagen eine neue Versammlung zu einem mindestens acht Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden satzungsmäßigen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist.</p>	<p>(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Tagen eine neue Versammlung zu einem mindestens acht Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden satzungsmäßigen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist.</p>
<p>(2) Neben den in § 20 Abs. 1 GkG genannten Beschlüssen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl folgende Beschlüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zustimmung zu Entscheidungen der VRR AöR über die Aufstellung und Fortschreibung des Nahverkehrsplanes, b) Grundsatzangelegenheiten der Finanzierung des ÖSPV (§ 5 Abs. 2 Nr. 1) c) Änderung der Satzung der VRR AöR d) Übernahme neuer Aufgaben und Beteiligung an anderen Unternehmen, e) Auflösung der VRR AöR. <p>Im Übrigen werden Beschlüsse mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag bzw.</p>	<p>(2) Neben den in § 20 Abs. 1 GkG genannten Beschlüssen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl folgende Beschlüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <u>a</u>) Grundsatzangelegenheiten der Finanzierung des ÖSPV (§ 5 Abs. 2 Nr. 1) <u>b</u>) Änderung der Satzung der VRR AöR <u>c</u>) Übernahme neuer Aufgaben und Beteiligung an anderen Unternehmen, <u>d</u>) Auflösung der VRR AöR. <p>Im Übrigen werden Beschlüsse mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag bzw. der</p>

der Beschlussvorschlag abgelehnt.	Beschlussvorschlag abgelehnt.
(3) Wahlen werden, wenn weder das Gesetz etwas anderes bestimmt, noch jemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand diese Mehrheit, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.	(3) Wahlen werden, wenn weder das Gesetz etwas anderes bestimmt, noch jemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand diese Mehrheit, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
§ 14 Verbandsvorsteher	§ 14 Verbandsvorsteher
(1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder auf fünf Jahre, jedoch höchstens für die Dauer ihres Hauptamtes. Im Falle des Verlustes ihres Hauptamtes infolge einer Wahl gemäß § 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung NW bzw. § 44 Abs. 1 der Kreisordnung NW üben sie ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt des neubestellten Verbandsvorstehers bzw. der neubestellten Stellvertreter weiter aus. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter sind berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, an deren Sitzungen teilzunehmen.	(1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder auf fünf Jahre, jedoch höchstens für die Dauer ihres Hauptamtes. Im Falle des Verlustes ihres Hauptamtes infolge einer Wahl gemäß § 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung NW bzw. § 44 Abs. 1 der Kreisordnung NW üben sie ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt des neubestellten Verbandsvorstehers bzw. der neubestellten Stellvertreter weiter aus. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter sind berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, an deren Sitzungen teilzunehmen.
(2) Der Verbandsvorsteher führt die	(2) Der Verbandsvorsteher führt die

<p>Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Versammlung. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.</p>	<p>Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Versammlung. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.</p>
<p>(3) Der Vorstandsvorsitzende hat jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres den Entwurf des Wirtschaftsplans festzustellen und der Versammlung vorzulegen.</p> <p>Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>(3) Der Vorstandsvorsitzende hat jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres den Entwurf des Wirtschaftsplans festzustellen und der Versammlung vorzulegen.</p> <p>Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p>§ 15 Entschädigung</p>	<p>§ 15 Entschädigung</p>
<p>(1) Die Mitglieder / stellvertretenden Mitglieder der Versammlung, der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter erhalten anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung der Gremien des Zweckverbandes einen pauschalierten Auslagenersatz in Höhe von 83,00 €. Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, an denen der Zweckverband beteiligt ist, sofern dort keine eigene Entschädigung gezahlt wird.</p>	<p>(1) Die Mitglieder / stellvertretenden Mitglieder der Versammlung, der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter erhalten anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung der Gremien des Zweckverbandes einen pauschalierten Auslagenersatz in Höhe von 83,00 €. Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, <u>Ausschüssen, Kommissionen oder ähnlichen Einrichtungen juristischer Personen</u>, an denen der Zweckverband beteiligt ist, sofern dort keine eigene Entschädigung gezahlt wird.</p>
<p>Bei mehreren Sitzungsteilnahmen an einem Tag werden höchstens zwei Pauschalbeträge gezahlt.</p>	<p>(2) Bei mehreren Sitzungsteilnahmen an einem Tag werden höchstens zwei Pauschalbeträge gezahlt.</p>
<p>(2) Grundlage für die Zahlung des pauschalierten Auslagenersatzes ist die Anwesenheitsliste.</p>	<p>(3) Grundlage für die Zahlung des pauschalierten Auslagenersatzes ist die Anwesenheitsliste.</p>
<p>5. Abschnitt: Personalwirtschaft</p>	<p>5. Abschnitt: Personalwirtschaft</p>

§ 16 Dienstkräfte	§ 16 Dienstkräfte
(1) Beim Zweckverband sind keine hauptamtlichen Dienstkräfte tätig.	(1) Beim Zweckverband sind keine hauptamtlichen Dienstkräfte tätig.
(2) Der Zweckverband wird die vorhandenen Beamten des Zweckverbandes der VRR AöR im Rahmen der beamtenrechtlichen Vorschriften zuweisen, sofern dort eine amtsangemessene Beschäftigung gewährleistet werden kann. Ist dies nicht möglich, gelten Absatz 5 Sätze 2 bis 4 und Absatz 6 entsprechend.	(2) Der Zweckverband wird die vorhandenen Beamten des Zweckverbandes <u>und die durch Personalübergang gemäß § 15 a ÖPNVG NRW auf den Zweckverband übergeleiteten Beamten</u> der VRR AöR im Rahmen der beamtenrechtlichen Vorschriften zuweisen, sofern dort eine amtsangemessene Beschäftigung gewährleistet werden kann. Ist dies nicht möglich, gelten Absatz 5 Sätze 2 bis 4 und Absatz 6 entsprechend.
(3) Die Regelung der beim Zweckverband verbleibenden dienst- und personalrechtlichen Angelegenheiten der der VRR AöR zugewiesenen Beamten (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 5) liegt in der Zuständigkeit des Verbandsvorstehers.	(3) Die Regelung der beim Zweckverband verbleibenden dienst- und personalrechtlichen Angelegenheiten der der VRR AöR zugewiesenen Beamten (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 5) liegt in der Zuständigkeit des Verbandsvorstehers.
(4) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sind vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Verbandsvorsteher bzw. von dessen Stellvertretern zu unterzeichnen.	(4) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sind vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Verbandsvorsteher bzw. von dessen Stellvertretern zu unterzeichnen.
(5) Im Falle der Auflösung oder wesentlichen Änderung der Aufgaben der VRR AöR werden die Dienstkräfte der VRR AöR unter Wahrung ihres personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes vom Zweckverband übernommen. Im Fall der Auflösung des Zweckverbandes oder der	(5) Im Falle der Auflösung oder wesentlichen Änderung der Aufgaben der VRR AöR werden die Dienstkräfte der VRR AöR unter Wahrung ihres personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes vom Zweckverband übernommen. Im Fall der Auflösung des Zweckverbandes oder der wesentlichen Änderung der Aufgaben werden seine Dienstkräfte

<p>wesentlichen Änderung der Aufgaben werden seine Dienstkräfte sowie die Dienstkräfte der VRR AöR, sofern die Voraussetzungen von Satz 1 vorliegen, unter Wahrung ihres personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes von den Verbandsmitgliedern auf der Grundlage des Verhältnisses ihrer Einwohnerzahl übernommen. Maßgebend ist der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf das Ende des jeweils vorhergehenden Haushaltsjahres fortgeschriebene Stand der Wohnbevölkerung. Soweit es sich um ehemalige Dienstkräfte eines Verbandsmitgliedes handelt, werden sie wieder von diesem Verbandsmitglied übernommen.</p>	<p>sowie die Dienstkräfte der VRR AöR, sofern die Voraussetzungen von Satz 1 vorliegen, unter Wahrung ihres personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes von den Verbandsmitgliedern auf der Grundlage des Verhältnisses ihrer Einwohnerzahl übernommen. Maßgebend ist der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf das Ende des jeweils vorhergehenden Haushaltsjahres fortgeschriebene Stand der Wohnbevölkerung. Soweit es sich um ehemalige Dienstkräfte eines Verbandsmitgliedes handelt, werden sie wieder von diesem Verbandsmitglied übernommen.</p>
<p>(6) Die Pflicht zur Weitergewährung von Versorgungsleistungen an ehemalige Dienstkräfte des Zweckverbandes oder der VRR AöR geht bei Auflösung des Zweckverbandes auf das Verbandsmitglied über, in dessen Bereich der Zweckverband oder die VRR AöR zum Zeitpunkt der Auflösung seinen Sitz hat. Die Versorgungsleistungen sind von den Verbandsmitgliedern nach den Bestimmungen des § 22 aufzubringen.</p>	<p>(6) Die Pflicht zur Weitergewährung von Versorgungsleistungen an ehemalige Dienstkräfte des Zweckverbandes oder der VRR AöR geht bei Auflösung des Zweckverbandes auf das Verbandsmitglied über, in dessen Bereich der Zweckverband oder die VRR AöR zum Zeitpunkt der Auflösung seinen Sitz hat. Die Versorgungsleistungen sind von den Verbandsmitgliedern nach den Bestimmungen des § 22 aufzubringen.</p>
<p style="text-align: center;">6. Abschnitt: Wirtschaftsführung und Finanzen</p>	<p style="text-align: center;">6. Abschnitt: Wirtschaftsführung und Finanzen</p>
<p>§ 17 Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs</p>	<p>§ 17 Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs</p>
	<p><i>(1) <u>Der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Gebiet des Zweckverbandes wird finanziert durch</u></i></p>

	<p>a) <u>Zuwendungen des Landes an den Aufgabenträger</u></p> <p>b) <u>eigene Mittel des Zweckverbandes VRR (SPNV-Umlage).</u></p> <p>c) <u>die im SPNV erzielten Einnahmen bzw. den auf das SPNV-Leistungsangebot entfallenden Einnahmenanteil</u></p>
<p>(1) Das Land NRW gewährt Zuwendungen gemäß § 11 ÖPNVG NRW zur Finanzierung des SPNV-Leistungsangebotes im Kooperationsraum Rhein-Ruhr auf Basis des SPNV-Finanzierungsplanes.</p>	<p>(2) Das Land NRW gewährt <u>der VRR AöR</u> Zuwendungen gemäß § 11 <u>Absatz 1 Satz 2</u> ÖPNVG NRW zur Finanzierung des SPNV-Leistungsangebotes im <u>Gebiet des Zweckverbandes VRR als Teil des Kooperationsraumes gemäß § 5 Absatz 1 Buchst. a</u> ÖPNVG NRW (<u>Kooperationsraum A</u>).</p>
<p>Ergänzend stellt der Zweckverband, sofern erforderlich, eigene Mittel (SPNV-Umlage) gemäß den Regelungen der Absätze 2 und 3 nach Maßgabe des SPNV-Etats zur Verfügung.</p>	<p>(3) Der Zweckverband stellt – sofern erforderlich - eigene Mittel (SPNV-Umlage) <u>für das Gebiet des Zweckverbandes VRR</u> gemäß den Regelungen der Absätze <u>4 bis 8</u> nach Maßgabe des <u>Wirtschaftsplans der VRR AöR</u> zur Verfügung.</p>
<p>(2) Die SPNV-Umlage ist Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen zwischen Aufgabenträger und Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Sicherstellung des unter Absatz 1 beschriebenen SPNV-Leistungsangebotes zur Bedienung der Allgemeinheit.</p>	<p>(4) Die SPNV-Umlage <u>kann</u> Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen zwischen Aufgabenträger und Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Sicherstellung des <u>SPNV-Leistungsangebotes gemäß Absatz 2</u> zur Bedienung der Allgemeinheit <u>sein</u>.</p>
<p>Der Zweckverband wirkt darauf hin, dass die Zuwendungen des Landes NRW gemäß § 11 ÖPNVG NRW und die Einnahmen der Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Finanzierung des SPNV-Leistungsangebotes gemäß Abs. (1) ausreichen.</p>	<p>(5) Der Zweckverband wirkt darauf hin, dass <u>die auf das Verbandsgebiet des Zweckverbandes entfallenden</u> Zuwendungen des Landes NRW gemäß § 11 <u>Absatz 1 Satz 2</u> ÖPNVG NRW und die Einnahmen der Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Finanzierung des SPNV-Leistungsangebotes gemäß Abs. (2) ausreichen.</p>

<p>Umschichtungen des SPNV-Leistungsangebotes sind im Rahmen der vorhandenen Mittel möglich.</p>	<p><u>(6)</u> Umschichtungen des SPNV-Leistungsangebotes <u>durch den Aufgabenträger</u> sind im Rahmen <u>der für den Zweckverband zur Verfügung stehenden</u> Mittel möglich.</p>
<p>Die SPNV-Umlage setzt sich zusammen aus den Beiträgen der einzelnen Kreise und kreisfreien Städte. Die Höhe des jeweiligen Beitrages errechnet sich - nach Durchführung der Einnahmenaufteilung zwischen allen den Verbundtarif anwendenden Verkehrsunternehmen - aus dem Verhältnis der Haltestellenabfahrten der Eisenbahnverkehrsunternehmen innerhalb des Gebietes des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur Summe der Haltestellenabfahrten der Eisenbahnverkehrsunternehmen im gesamten Kooperationsraum.</p>	<p><u>(7)</u> Die SPNV-Umlage setzt sich zusammen aus den Beiträgen der einzelnen Kreise und kreisfreien Städte. Die Höhe des jeweiligen Beitrages errechnet sich - nach Durchführung der Einnahmenaufteilung zwischen allen den Verbundtarif anwendenden Verkehrsunternehmen - aus dem Verhältnis der Haltestellenabfahrten der Eisenbahnverkehrsunternehmen innerhalb des Gebietes des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur Summe der Haltestellenabfahrten der Eisenbahnverkehrsunternehmen im gesamten Kooperationsraum.</p>
<p><u>(3)</u> Zusätzliche Betriebsleistungen, die das Gesamtvolumen des Verkehrsangebotes gemäß Abs. 1 überschreiten und nicht von der Finanzierung nach Abs. 2 gedeckt werden, können nur dann vom Zweckverband vereinbart werden, wenn die sich daraus ergebenden finanziellen Belastungen von den bedienten Kreisen und kreisfreien Städten in vollem Umfang getragen werden.</p>	<p><u>(8)</u> Zusätzliche Betriebsleistungen, die das Gesamtvolumen des Verkehrsangebotes <u>mit Stand Fahrplanwechsel Dezember 2007</u> überschreiten und <u>weder durch Zuwendungen noch</u> von der Finanzierung nach Abs. 2 gedeckt werden, können nur dann vereinbart werden, wenn die sich daraus ergebenden finanziellen Belastungen von den bedienten Kreisen und kreisfreien Städten in vollem Umfang getragen werden.</p>
<p>§ 18 Finanzierung des ÖSPV</p>	<p>§ 18 Finanzierung des ÖSPV</p>
<p><u>(1)</u> Der Zweckverband trägt die Finanzierungsbeträge zum Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, mit denen die ÖSPV-Unternehmen betraut sind, unter Verwendung eigener Mittel. Näheres regelt die</p>	<p><u>(1)</u> Der Zweckverband trägt die Finanzierungsbeträge zum Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, mit denen die ÖSPV-Unternehmen betraut sind, unter Verwendung eigener Mittel. Näheres regelt die Finanzierungsrichtlinie.</p>

Finanzierungsrichtlinie.	
<p>(2) Die Höhe der Finanzierungsbeträge der durch Rats- oder Kreistagsbeschluss, Nahverkehrsplan oder auf sonstige Weise durch die Aufgabenträger definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ist im Verbundetat festzusetzen.</p> <p>Wird kein Einvernehmen über die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und deren Ausgleich erzielt, gilt § 5 Absatz 2 Nr. 3 entsprechend.</p>	<p>(2) Die Höhe der Finanzierungsbeträge der durch Rats- oder Kreistagsbeschluss, Nahverkehrsplan oder auf sonstige Weise durch die Aufgabenträger definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ist im Verbundetat festzusetzen.</p> <p>Wird kein Einvernehmen über die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und deren Ausgleich erzielt, gilt § 5 Absatz 2 Nr. 3 entsprechend.</p>
§ 19 Verbandsumlage	§ 19 Verbandsumlage
<p>(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage nach den Abs. 2 bis 8. Er kann Abschlagszahlungen fordern, die nach dem Voranschlag im Wirtschaftsplan zu bemessen sind. Die Umlage eines kreisangehörigen Verbandsmitgliedes kann auch vom Kreis erbracht werden.</p>	<p>(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage nach den Abs. 2 bis 8. Er kann Abschlagszahlungen fordern, die nach dem Voranschlag im Wirtschaftsplan zu bemessen sind. Die Umlage eines kreisangehörigen Verbandsmitgliedes kann auch vom Kreis erbracht werden.</p>
<p>(2) Die allgemeine Umlage wird auf der Grundlage der Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 21.03.2002 (ZV-Drucksache-Nr. VI/02/5 und VI/02/22) für jedes einzelne Verbandsmitglied der Höhe nach bis zum 31.12.2005 begrenzt.</p> <p>Die derzeitige Höhe der allgemeinen Verbandsumlage je Verbandsmitglied ist festgesetzt im Verbundetat 2003 (Stand: November 2002), fortgeschrieben durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 14.12.2004 (ZV-Drucksache-Nr. VI/2004/42) zum Verbundetat 2005.</p>	<p>(2) Die allgemeine Umlage wird auf der Grundlage der Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 21.03.2002 (ZV-Drucksache-Nr. VI/02/5 und VI/02/22) für jedes einzelne Verbandsmitglied der Höhe nach bis zum 31.12.2005 begrenzt.</p> <p>Die derzeitige Höhe der allgemeinen Verbandsumlage je Verbandsmitglied ist festgesetzt im Verbundetat 2003 (Stand: November 2002), fortgeschrieben durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 14.12.2004 (ZV-Drucksache-Nr. VI/2004/42) zum Verbundetat 2005.</p>

<p>Die allgemeine Verbandsumlage je Verbandsmitglied wird auf der Grundlage des Verbundetats festgesetzt.</p> <p>Die jeweils im Verbundetat ausgewiesenen und festgesetzten Finanzierungsbeträge werden in Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie veröffentlicht.</p> <p>Die einzelnen Finanzierungsbeträge der Verbandsmitglieder je Verkehrsunternehmen werden jedem Verbandsmitglied zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Die allgemeine Verbandsumlage je Verbandsmitglied wird auf der Grundlage des Verbundetats festgesetzt.</p> <p>Die jeweils im Verbundetat ausgewiesenen und festgesetzten Finanzierungsbeträge werden in Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie veröffentlicht.</p> <p>Die einzelnen Finanzierungsbeträge der Verbandsmitglieder je Verkehrsunternehmen werden jedem Verbandsmitglied zur Verfügung gestellt.</p>
<p>(3) Änderungen der einzelnen in Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie des VRR genannten Beträge sind nach Maßgabe der Ziffern 1 und 2 möglich:</p> <p>1. Die einzelnen in Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie des VRR genannten Beträge können im Rahmen der europarechtlichen Vorschriften auf Vorschlag der VRR AöR</p> <p>a) im Einvernehmen mit dem jeweiligen kommunalen Aufgabenträger/dem jeweiligen Verbandsmitglied und</p> <p>b) nach Anhörung der Beteiligten, insbesondere unter Einbeziehung des jeweils betroffenen ÖSPV-Unternehmens, dem gegenüber dem zuständigen Aufgabenträger und dem VRR Gelegenheit zu geben ist, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen bzw. zu den Konsequenzen zu äußern (lokale Anhörungsgespräche)</p> <p>durch Beschluss der Verbandsversammlung gemäß §</p>	<p>(3) Änderungen der einzelnen in Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie des VRR genannten Beträge sind nach Maßgabe der Ziffern 1 und 2 möglich:</p> <p>1. Die einzelnen in Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie des VRR genannten Beträge können im Rahmen der europarechtlichen Vorschriften auf Vorschlag der VRR AöR</p> <p>a) im Einvernehmen mit dem jeweiligen kommunalen Aufgabenträger/dem jeweiligen Verbandsmitglied und</p> <p>b) nach Anhörung der Beteiligten, insbesondere unter Einbeziehung des jeweils betroffenen ÖSPV-Unternehmens, dem gegenüber dem zuständigen Aufgabenträger und dem VRR Gelegenheit zu geben ist, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen bzw. zu den Konsequenzen zu äußern (lokale Anhörungsgespräche)</p> <p>durch Beschluss der Verbandsversammlung gemäß § 10</p>

<p>10 Abs. 1 Nr. 9 geändert, d. h. erhöht oder abgeschmolzen, werden.</p> <p>Der Vorschlag der VRR AöR hat die den in Absatz 2 genannten Beschlüssen der Verbandsversammlung zugrunde liegende Berechnungssystematik, insbesondere die Abschlagsregelungen gemäß Absatz 5 und die protokollierten Ergebnisse der lokalen Anhörungsgespräche zu berücksichtigen.</p> <p>2. Das Abschmelzen einzelner in Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie des VRR genannter Beträge von mehr als 2 % pro Jahr je Verkehrsunternehmen ist, sofern kein Einvernehmen zwischen dem jeweiligen Aufgabenträger und dem betroffenen ÖSPV-Unternehmen erzielt wird, nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:</p> <p>a) Beschluss des zuständigen Organs des kommunalen Aufgabenträgers über die Änderung oder den Wegfall einer definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung für das übernächste Jahr und die daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen</p> <p>b) Beschluss des zuständigen Organs des kommunalen Aufgabenträgers über die Änderung des lokalen Nahverkehrsplans gemäß Buchst. a) bezogen auf die</p> <p>aa) Festlegung, Definition und Veröffentlichung der geänderten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung</p>	<p>Abs. 1 Nr. 9 geändert, d. h. erhöht oder abgeschmolzen, werden.</p> <p>Der Vorschlag der VRR AöR hat die den in Absatz 2 genannten Beschlüssen der Verbandsversammlung zugrunde liegende Berechnungssystematik, insbesondere die Abschlagsregelungen gemäß Absatz 5 und die protokollierten Ergebnisse der lokalen Anhörungsgespräche zu berücksichtigen.</p> <p>2. Das Abschmelzen einzelner in Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie des VRR genannter Beträge von mehr als 2 % pro Jahr je Verkehrsunternehmen ist, sofern kein Einvernehmen zwischen dem jeweiligen Aufgabenträger und dem betroffenen ÖSPV-Unternehmen erzielt wird, nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:</p> <p>a) Beschluss des zuständigen Organs des kommunalen Aufgabenträgers über die Änderung oder den Wegfall einer definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung für das übernächste Jahr und die daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen</p> <p>b) Beschluss des zuständigen Organs des kommunalen Aufgabenträgers über die Änderung des lokalen Nahverkehrsplans gemäß Buchst. a) bezogen auf die</p> <p>aa) Festlegung, Definition und Veröffentlichung der geänderten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung</p>
--	---

<p>oder</p> <p>bb) Veröffentlichung des Wegfalls einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung</p>	<p>oder</p> <p>bb) Veröffentlichung des Wegfalls einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung</p>
<p>c) Änderung der Betrauung des/der bedienenden ÖSPV-Unternehmen/s</p>	<p>c) Änderung der Betrauung des/der bedienenden ÖSPV-Unternehmen/s</p>
<p>(4) Betriebsleistungen, die nur aufgrund besonderer verkehrs- und betriebstechnischer Umstände auf dem Gebiet eines benachbarten Verbandsmitgliedes erbracht werden können, werden dem Verbandsmitglied zugerechnet, in dessen ausschließlichem oder überwiegendem Interesse die Verkehrsbedienung erfolgt. Bei fehlender Einigung zwischen den Verbandsmitgliedern über die Zurechnung gilt § 5 Absatz 2 Nr. 3 entsprechend.</p>	<p>(4) Betriebsleistungen, die nur aufgrund besonderer verkehrs- und betriebstechnischer Umstände auf dem Gebiet eines benachbarten Verbandsmitgliedes erbracht werden können, werden dem Verbandsmitglied zugerechnet, in dessen ausschließlichem oder überwiegendem Interesse die Verkehrsbedienung erfolgt. Bei fehlender Einigung zwischen den Verbandsmitgliedern über die Zurechnung gilt § 5 Absatz 2 Nr. 3 entsprechend.</p>
<p>(5) Bis zum 31.12.2010 wird dem Ennepe-Ruhr-Kreis, dem Kreis Mettmann (ohne Stadt Monheim am Rhein), dem Rhein-Kreis Neuss, dem Kreis Recklinghausen, dem Kreis Viersen, der Stadt Bottrop, der Stadt Herne, der Stadt Krefeld, der Stadt Neuss und der Stadt Viersen</p> <p>ein Abschlag von 20 v.H. auf die allgemeine Umlage gemäß Abs. 2 eingeräumt; die Stadt Gelsenkirchen erhält ab dem 01.01.2006 einen Abschlag von 20% bezogen auf die Vestische Straßenbahnen GmbH. Der Abschlag wird von denjenigen Verbandsmitgliedern finanziert, die</p>	<p>(5) Bis zum 31.12.2010 wird dem Ennepe-Ruhr-Kreis, dem Kreis Mettmann (ohne Stadt Monheim am Rhein), dem Rhein-Kreis Neuss, dem Kreis Recklinghausen, dem Kreis Viersen, der Stadt Bottrop, der Stadt Herne, der Stadt Krefeld, der Stadt Neuss und der Stadt Viersen</p> <p>ein Abschlag von 20 v.H. auf die allgemeine Umlage gemäß Abs. 2 eingeräumt; die Stadt Gelsenkirchen erhält ab dem 01.01.2006 einen Abschlag von 20% bezogen auf die Vestische Straßenbahnen GmbH. Der Abschlag wird von denjenigen Verbandsmitgliedern finanziert, die Eigentümer oder</p>

<p>Eigentümer oder Gesellschafter der die abschlagsberechtigten Gebietskörperschaften bedienenden kommunalen Verbundverkehrsunternehmen sind. Die Aufteilung auf diese Eigentümergebietskörperschaften oder Gesellschafter erfolgt im Verhältnis ihrer Anteile am gezeichneten Kapital dieser Unternehmen.</p>	<p>Gesellschafter der die abschlagsberechtigten Gebietskörperschaften bedienenden kommunalen Verbundverkehrsunternehmen sind. Die Aufteilung auf diese Eigentümergebietskörperschaften oder Gesellschafter erfolgt im Verhältnis ihrer Anteile am gezeichneten Kapital dieser Unternehmen.</p>
<p>(6) Soweit zwischen einzelnen Verbandsmitgliedern und ÖSPV-Unternehmen sonstige Abschläge vereinbart und gegenüber dem Zweckverband oder einer von ihm bestimmten Stelle nachgewiesen werden, sind diese bei der Ermittlung und Festsetzung der allgemeinen Umlage – soweit möglich – zu berücksichtigen.</p>	<p>(6) Soweit zwischen einzelnen Verbandsmitgliedern und ÖSPV-Unternehmen sonstige Abschläge vereinbart und gegenüber dem Zweckverband oder einer von ihm bestimmten Stelle nachgewiesen werden, sind diese bei der Ermittlung und Festsetzung der allgemeinen Umlage – soweit möglich – zu berücksichtigen.</p>
<p>(7) Die Verbandsmitglieder können die nach Abs. 2 und 3 von ihnen aufzubringenden Umlagebeträge um die folgenden Beträge kürzen:</p>	<p>(7) Die Verbandsmitglieder können die nach Abs. 2 und 3 von ihnen aufzubringenden Umlagebeträge um die folgenden Beträge kürzen:</p>
<p>a) Freiwillige unmittelbare und mittelbare Leistungen an die kommunalen Verbundverkehrsunternehmen, soweit diese zu einer Abdeckung der gemäß § 18 Abs. 2 festgesetzten Finanzierungsbeträge in beihilferechtlich zulässiger Höhe geführt haben.</p> <p>Als unmittelbare und mittelbare freiwillige Leistungen gelten nur solche Zuwendungen, die ohne entsprechende Gegenleistung gewährt werden und mithin beim Empfänger kein Entgelt i.S. von § 10 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz darstellen. Als ohne Gegenleistung gewährt gelten auch Erträge, die dem kommunalen Verbundverkehrsunternehmen durch die Einlage</p>	<p>a) Freiwillige unmittelbare und mittelbare Leistungen an die kommunalen Verbundverkehrsunternehmen, soweit diese zu einer Abdeckung der gemäß § 18 Abs. 2 festgesetzten Finanzierungsbeträge in beihilferechtlich zulässiger Höhe geführt haben.</p> <p>Als unmittelbare und mittelbare freiwillige Leistungen gelten nur solche Zuwendungen, die ohne entsprechende Gegenleistung gewährt werden und mithin beim Empfänger kein Entgelt i.S. von § 10 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz darstellen. Als ohne Gegenleistung gewährt gelten auch Erträge, die dem kommunalen Verbundverkehrsunternehmen durch die Einlage von Wertpapieren (auch im Wege des</p>

<p>von Wertpapieren (auch im Wege des Verkaufs mit Rückübereignung auf der Basis eines Treuhandvertrages) oder durch die Bestellung des Nießbrauchs an Wertpapieren (mit oder ohne Gewährung von Gesellschaftsrechten) zufließen.</p> <p>Der Charakter der Freiwilligkeit wird durch vertragliche Vereinbarungen, die die betroffenen Zuweisungen zum Gegenstand haben, nicht ausgeschlossen. Übersteigt die freiwillige Leistung den nach den vorhergehenden Absätzen aufzubringenden Umlagebetrag, so kann das betreffende Verbandsmitglied den Mehrbetrag bei künftigen Umlagebeträgen zur Anrechnung bringen. Die Verbandsmitglieder wirken auf die Annahme freiwilliger Leistungen durch die kommunalen Verbundverkehrsunternehmen hin, soweit diese einer Barleistung gleichwertig sind.</p>	<p>Verkaufs mit Rückübereignung auf der Basis eines Treuhandvertrages) oder durch die Bestellung des Nießbrauchs an Wertpapieren (mit oder ohne Gewährung von Gesellschaftsrechten) zufließen.</p> <p>Der Charakter der Freiwilligkeit wird durch vertragliche Vereinbarungen, die die betroffenen Zuweisungen zum Gegenstand haben, nicht ausgeschlossen. Übersteigt die freiwillige Leistung den nach den vorhergehenden Absätzen aufzubringenden Umlagebetrag, so kann das betreffende Verbandsmitglied den Mehrbetrag bei künftigen Umlagebeträgen zur Anrechnung bringen. Die Verbandsmitglieder wirken auf die Annahme freiwilliger Leistungen durch die kommunalen Verbundverkehrsunternehmen hin, soweit diese einer Barleistung gleichwertig sind.</p>
<p>b) Verbandsmitglieder können die Umlagebeträge auch kürzen, wenn freiwillige Leistungen von Dritten, die nicht Verbandsmitglieder sind, erbracht werden und das Mitglied den Dritten zur Finanzierung der Umlage heranzieht (Rückgriff). In diesem Fall ist der Dritte von einem Rückgriff des Verbandsmitgliedes in Höhe der freiwilligen Leistung freigestellt.</p>	<p>b) Verbandsmitglieder können die Umlagebeträge auch kürzen, wenn freiwillige Leistungen von Dritten, die nicht Verbandsmitglieder sind, erbracht werden und das Mitglied den Dritten zur Finanzierung der Umlage heranzieht (Rückgriff). In diesem Fall ist der Dritte von einem Rückgriff des Verbandsmitgliedes in Höhe der freiwilligen Leistung freigestellt.</p>
<p>c) Bei Verkehrsbetrieben, die mit anderen Betrieben, z.B. Versorgungsbetrieben, zu einem Unternehmen zusammengefasst sind oder die als Organgesellschaft eines</p>	<p>c) Bei Verkehrsbetrieben, die mit anderen Betrieben, z.B. Versorgungsbetrieben, zu einem Unternehmen zusammengefasst sind oder die als Organgesellschaft eines anderen Unternehmens</p>

<p>anderen Unternehmens geführt werden, um das positive Ergebnis der anderen Betriebe oder Unternehmen, soweit es zur Abdeckung des Finanzierungsbetrages gemäß § 18 Abs. 2 und in beihilferechtlich zulässiger Höhe verwandt worden ist; bei mehreren an dem Unternehmen Beteiligten ist die Kürzung anteilig vorzunehmen. Die Umlage kann auch gekürzt werden, wenn sonstige Leistungen von kreisangehörigen Mitgesellschaftern eines Verkehrsbetriebes zur Abdeckung des Finanzierungsbetrages gemäß § 18 Abs. 2 und höchstens in beihilferechtlich zulässiger Höhe geleistet werden. Freiwillige unmittelbare und mittelbare Leistungen an die am Verkehrsverbund beteiligten kommunalen Verbundverkehrsunternehmen, soweit sie bei diesen zu einer Minderung der Finanzierungsbeträge geführt haben.</p>	<p>geführt werden, um das positive Ergebnis der anderen Betriebe oder Unternehmen, soweit es zur Abdeckung des Finanzierungsbetrages gemäß § 18 Abs. 2 und in beihilferechtlich zulässiger Höhe verwandt worden ist; bei mehreren an dem Unternehmen Beteiligten ist die Kürzung anteilig vorzunehmen. Die Umlage kann auch gekürzt werden, wenn sonstige Leistungen von kreisangehörigen Mitgesellschaftern eines Verkehrsbetriebes zur Abdeckung des Finanzierungsbetrages gemäß § 18 Abs. 2 und höchstens in beihilferechtlich zulässiger Höhe geleistet werden. Freiwillige unmittelbare und mittelbare Leistungen an die am Verkehrsverbund beteiligten kommunalen Verbundverkehrsunternehmen, soweit sie bei diesen zu einer Minderung der Finanzierungsbeträge geführt haben.</p>
<p>d) Bei kommunalen Verbundverkehrsunternehmen, die Beteiligungen an anderen Gesellschaften halten, um die an das Unternehmen abgeführten bzw. ausgeschütteten Gewinne, höchstens jedoch um den handelsrechtlichen Fehlbetrag vor Gewinnabführung bzw. – ausschüttung und höchstens in Höhe der Finanzierungsbeträge gemäß § 18 Abs. 2 und höchstens in beihilferechtlich zulässiger Höhe; bei mehreren am Unternehmen Beteiligten ist die Kürzung anteilig vorzunehmen.</p>	<p>d) Bei kommunalen Verbundverkehrsunternehmen, die Beteiligungen an anderen Gesellschaften halten, um die an das Unternehmen abgeführten bzw. ausgeschütteten Gewinne, höchstens jedoch um den handelsrechtlichen Fehlbetrag vor Gewinnabführung bzw. – ausschüttung und höchstens in Höhe der Finanzierungsbeträge gemäß § 18 Abs. 2 und höchstens in beihilferechtlich zulässiger Höhe; bei mehreren am Unternehmen Beteiligten ist die Kürzung anteilig vorzunehmen.</p>
<p>e) Wenn der Umlageanteil nach</p>	<p>e) Wenn der Umlageanteil nach Abs. 2</p>

<p>Abs. 2 den tatsächlichen Gesamtfehlbetrag eines kommunalen Verbundverkehrsunternehmens überschreitet, können die Verbandsmitglieder, die Eigentümer oder Gesellschafter dieses Unternehmens sind, diesen Umlageanteil kürzen, soweit er den Fehlbetrag übersteigt. Die Aufteilung auf diese Eigentümergebietskörperschaften oder Gesellschafter erfolgt im Verhältnis ihrer Anteile am gezeichneten Kapital dieser Unternehmen.</p>	<p>den tatsächlichen Gesamtfehlbetrag eines kommunalen Verbundverkehrsunternehmens überschreitet, können die Verbandsmitglieder, die Eigentümer oder Gesellschafter dieses Unternehmens sind, diesen Umlageanteil kürzen, soweit er den Fehlbetrag übersteigt. Die Aufteilung auf diese Eigentümergebietskörperschaften oder Gesellschafter erfolgt im Verhältnis ihrer Anteile am gezeichneten Kapital dieser Unternehmen.</p>
<p>In Höhe der durch das Verbandsmitglied vorgenommenen Kürzung erlischt der Anspruch des Zweckverbandes. Über Einzelheiten der hiernach möglichen Kürzung werden die Kürzungsberechtigten und ihre Unternehmen besondere Vereinbarungen treffen.</p>	<p>In Höhe der durch das Verbandsmitglied vorgenommenen Kürzung erlischt der Anspruch des Zweckverbandes. Über Einzelheiten der hiernach möglichen Kürzung werden die Kürzungsberechtigten und ihre Unternehmen besondere Vereinbarungen treffen.</p>
<p>(8) Die Verbandsmitglieder, die unmittelbar oder mittelbar Gesellschafter oder Eigentümer eines kommunalen Verbundverkehrsunternehmens sind, tragen dafür Sorge, dass die durch ihr Unternehmen begründete Verbandsumlage zur Vereinfachung des Zahlungsflusses unmittelbar ihrem Unternehmen, spätestens jedoch vor Feststellung des Jahresabschlusses, zugeleitet wird. Sind mehrere Verbandsmitglieder unmittelbar oder mittelbar Gesellschafter des betroffenen kommunalen Verbundverkehrsunternehmens, obliegt die Zuleitung dem Verbandsmitglied mit dem höchsten Kapitalanteil; unmittelbare und mittelbare Beteiligungen eines Verbandsmitgliedes sind zur Ermittlung des Kapitalanteils zusammenzurechnen.</p>	<p>(8) Die Verbandsmitglieder, die unmittelbar oder mittelbar Gesellschafter oder Eigentümer eines kommunalen Verbundverkehrsunternehmens sind, tragen dafür Sorge, dass die durch ihr Unternehmen begründete Verbandsumlage zur Vereinfachung des Zahlungsflusses unmittelbar ihrem Unternehmen, spätestens jedoch vor Feststellung des Jahresabschlusses, zugeleitet wird. Sind mehrere Verbandsmitglieder unmittelbar oder mittelbar Gesellschafter des betroffenen kommunalen Verbundverkehrsunternehmens, obliegt die Zuleitung dem Verbandsmitglied mit dem höchsten Kapitalanteil; unmittelbare und mittelbare Beteiligungen eines Verbandsmitgliedes sind zur Ermittlung des Kapitalanteils zusammenzurechnen.</p>

<p>Die Verbandsmitglieder tragen auch in diesem Fall durch die Gewährung von z.B. Abschlagszahlungen oder Überbrückungskrediten dafür Sorge, dass die Liquidität ihres Unternehmens im laufenden Wirtschaftsjahr gesichert ist. Näheres regeln Vereinbarungen zwischen den Verbandsmitgliedern und ihren Unternehmen.</p>	<p>Die Verbandsmitglieder tragen auch in diesem Fall durch die Gewährung von z.B. Abschlagszahlungen oder Überbrückungskrediten dafür Sorge, dass die Liquidität ihres Unternehmens im laufenden Wirtschaftsjahr gesichert ist. Näheres regeln Vereinbarungen zwischen den Verbandsmitgliedern und ihren Unternehmen.</p>
<p>(9) Näheres regelt die Finanzierungsrichtlinie.</p>	<p>(9) Näheres regelt die Finanzierungsrichtlinie.</p>
<p>(10) Der Zweckverband kann mit Gebietskörperschaften in seinem Gebiet, die mittelbar oder unmittelbar Gesellschafter oder Eigentümer eines Verkehrsunternehmens, aber nicht Verbandsmitglied sind, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die sinngemäßen Anwendung aller oder einzelner Vorschriften der §§ 19 und 20 schließen.</p>	<p>(10) Der Zweckverband kann mit Gebietskörperschaften in seinem Gebiet, die mittelbar oder unmittelbar Gesellschafter oder Eigentümer eines Verkehrsunternehmens, aber nicht Verbandsmitglied sind, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die sinngemäßen Anwendung aller oder einzelner Vorschriften der §§ 19 und 20 schließen.</p>
<p>§ 20 Leistungen des Zweckverbandes zur Finanzierung des ÖSPV</p>	<p>§ 20 Leistungen des Zweckverbandes zur Finanzierung des ÖSPV</p>
<p>(1) Die durch die Verbandsumlage aufgebrachten Mittel sind nach Maßgabe des Verbundetats an die ÖSPV-Unternehmen weiterzuleiten, die gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erfüllen.</p> <p>Ist das ÖSPV-Unternehmen ein kommunales Verbundunternehmen i.S.v. Abs. 3, wird der auf das ÖSPV-Unternehmen entfallende Finanzierungsbetrag an das Eigentümer-Verbandsmitglied weitergeleitet und dieses trägt dann dafür Sorge, dass die empfangenen Mittel ihrer Zweckbindung entsprechend den Unternehmen als Einlage zugeführt werden.</p>	<p>(1) Die durch die Verbandsumlage aufgebrachten Mittel sind nach Maßgabe des Verbundetats an die ÖSPV-Unternehmen weiterzuleiten, die gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erfüllen.</p> <p>Ist das ÖSPV-Unternehmen ein kommunales Verbundunternehmen i.S.v. Abs. 3, wird der auf das ÖSPV-Unternehmen entfallende Finanzierungsbetrag an das Eigentümer-Verbandsmitglied weitergeleitet und dieses trägt dann dafür Sorge, dass die empfangenen Mittel ihrer Zweckbindung entsprechend den Unternehmen als Einlage zugeführt werden.</p>

<p>(2) Sind mehrere Verbandsmitglieder an einem kommunalen Verbundverkehrsunternehmen beteiligt, so zahlt der Zweckverband den auf das kommunale Verbundverkehrsunternehmen entfallenden Finanzierungsbetrag mit einer Summe an das Verbandsmitglied nach § 19 Abs. 8 Satz 2 mit der Auflage, dass das Verbandsmitglied die Einlage als öffentlich-rechtlicher Gesellschafter des kommunalen Verbundverkehrsunternehmens mit der Maßgabe vornimmt, dass das kommunale Verbundverkehrsunternehmen die Einlage den Beteiligungsverhältnissen entsprechend zuordnet.</p> <p>Die Beteiligten können eine andere Regelung vereinbaren.</p>	<p>(2) Sind mehrere Verbandsmitglieder an einem kommunalen Verbundverkehrsunternehmen beteiligt, so zahlt der Zweckverband den auf das kommunale Verbundverkehrsunternehmen entfallenden Finanzierungsbetrag mit einer Summe an das Verbandsmitglied nach § 19 Abs. 8 Satz 2 mit der Auflage, dass das Verbandsmitglied die Einlage als öffentlich-rechtlicher Gesellschafter des kommunalen Verbundverkehrsunternehmens mit der Maßgabe vornimmt, dass das kommunale Verbundverkehrsunternehmen die Einlage den Beteiligungsverhältnissen entsprechend zuordnet.</p> <p>Die Beteiligten können eine andere Regelung vereinbaren.</p>
<p>(3) Kommunale Verbundverkehrsunternehmen sind ÖSPV-Unternehmen, deren unmittelbare oder mittelbare Gesellschafter oder Eigentümer ausschließlich oder ganz überwiegend Verbandsmitglieder (oder nach Maßgabe des § 19 Absatz 10 Gebietskörperschaften im Gebiet des Zweckverbandes) sind.</p>	<p>(3) Kommunale Verbundverkehrsunternehmen sind ÖSPV-Unternehmen, deren unmittelbare oder mittelbare Gesellschafter oder Eigentümer ausschließlich oder ganz überwiegend Verbandsmitglieder (oder nach Maßgabe des § 19 Absatz 10 Gebietskörperschaften im Gebiet des Zweckverbandes) sind.</p>
<p>§ 21 Rücknahme der Finanzierungsübertragung</p>	<p>§ 21 Rücknahme der Finanzierungsübertragung</p>
<p>(1) Verbandsmitglieder können die Übertragung der Finanzierung des ÖSPV (§ 5 Abs. 2 Nr.1) unter Einhaltung einer Frist von acht Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ganz oder teilweise zurücknehmen.</p>	<p>(1) Verbandsmitglieder können die Übertragung der Finanzierung des ÖSPV (§ 5 Abs. 2 Nr.1) unter Einhaltung einer Frist von acht Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ganz oder teilweise zurücknehmen.</p>
<p>(2) Sofern kreisangehörige Verbandsmitglieder von dem</p>	<p>(2) Sofern kreisangehörige Verbandsmitglieder von dem</p>

Rücknahmerecht gemäß Abs. 1 in vollem Umfang Gebrauch machen, scheiden sie aus dem Zweckverband aus.	Rücknahmerecht gemäß Abs. 1 in vollem Umfang Gebrauch machen, scheiden sie aus dem Zweckverband aus.
§ 22 Finanzierung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes	§ 22 Finanzierung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes
Der Eigenaufwand des Zweckverbandes VRR ist von allen Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl jeweils in einer gesonderten Umlage aufzubringen. Maßgebend ist der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf das Ende des jeweils vorhergehenden Haushaltsjahres fortgeschriebene Stand der Wohnbevölkerung.	Der Eigenaufwand des Zweckverbandes VRR ist von allen Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl jeweils in einer gesonderten Umlage aufzubringen. Maßgebend ist der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf das Ende des jeweils vorhergehenden Haushaltsjahres fortgeschriebene Stand der Wohnbevölkerung.
§ 23 Finanzierung der VRR AöR	§ 23 Finanzierung der VRR AöR
<p>(1) Die nicht durch eigene Erträge oder sonstige Zuwendungen Dritter gedeckten Aufwendungen der VRR AöR zur Finanzierung der SPNV- und ÖSPV-Verkehre gem. § 5 Abs. 3 und § 9 AöR-Satzung i. V. m. §§ 17 und 18 werden vom Zweckverband ausgeglichen</p> <p>Hierzu leitet der Zweckverband die von ihm als Zuwendungsempfänger oder im Wege von Umlagen gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 bzw. § 19 Absatz 1 oder auf sonstige Weise vereinnahmten Mittel als Ertragszuschüsse an die VRR AöR weiter.</p>	<p>(1) Die nicht durch eigene Erträge oder Zuwendungen Dritter gedeckten Aufwendungen der VRR AöR zur Finanzierung der SPNV- und ÖSPV-Verkehre <i>im Gebiet des Zweckverbandes</i> gem. § 5 Abs. 3 und § 9 AöR-Satzung i. V. m. §§ 17 und 18 werden vom Zweckverband ausgeglichen</p> <p>Hierzu leitet der Zweckverband die von ihm als Zuwendungsempfänger oder im Wege von Umlagen gemäß § 17 <u>Absatz 3</u> bzw. § 19 Absatz 1 oder auf sonstige Weise vereinnahmten Mittel als Ertragszuschüsse an die VRR AöR weiter.</p>
(2) Der nicht durch eigene Erträge oder sonstige Zuwendungen Dritter oder durch Absatz 1 gedeckte Eigenaufwand der VRR AöR wird	(2) Der nicht durch eigene Erträge oder sonstige Zuwendungen Dritter oder durch Absatz 1 gedeckte Eigenaufwand der VRR AöR wird vom Zweckverband durch

vom Zweckverband durch Einlagen ausgeglichen.

Zur Finanzierung des Eigenaufwandes der VRR AöR erhebt der Zweckverband auf Grundlage des Wirtschaftsplanes der VRR AöR ggf. eine weitere Sonderumlage. Diese Umlage ist von den Verbandsmitgliedern nach folgendem Verteilungsschlüssel zu erheben:

Stadt Bochum
5,3773 %
Stadt Bottrop
1,6707 %
Stadt Dortmund
8,1872 %
Stadt Düsseldorf
7,9491 %
Stadt Duisburg
7,0325 %
Ennepe-Ruhr-Kreis
4,8058 %
Stadt Essen
8,1850 %
Stadt Gelsenkirchen
3,7828 %
Stadt Hagen
2,7775 %
Stadt Herne
2,4002 %
Stadt Krefeld
3,3124 %
Kreis Mettmann
6,8005 %
Stadt Monheim am Rhein
0,2413 %
Stadt Mönchengladbach
3,6432 %
Stadt Mülheim an der Ruhr
2,3707 %
Rhein-Kreis Neuss
5,3582 %
Stadt Neuss
0,8386 %
Stadt Oberhausen
3,0553 %
Kreis Recklinghausen

Einlagen ausgeglichen.

Zur Finanzierung des Eigenaufwandes der VRR AöR erhebt der Zweckverband auf Grundlage des Wirtschaftsplanes der VRR AöR ggf. eine weitere Sonderumlage. Diese Umlage ist von den Verbandsmitgliedern nach folgendem Verteilungsschlüssel zu erheben:

Stadt Bochum
5,3773 %
Stadt Bottrop
1,6707 %
Stadt Dortmund
8,1872 %
Stadt Düsseldorf
7,9491 %
Stadt Duisburg
7,0325 %
Ennepe-Ruhr-Kreis
4,8058 %
Stadt Essen
8,1850 %
Stadt Gelsenkirchen
3,7828 %
Stadt Hagen
2,7775 %
Stadt Herne
2,4002 %
Stadt Krefeld
3,3124 %
Kreis Mettmann
6,8005 %
Stadt Monheim am Rhein
0,2413 %
Stadt Mönchengladbach
3,6432 %
Stadt Mülheim an der Ruhr
2,3707 %
Rhein-Kreis Neuss
5,3582 %
Stadt Neuss
0,8386 %
Stadt Oberhausen
3,0553 %
Kreis Recklinghausen

<p>9,0444 % Stadt Remscheid 1,6345 % Stadt Solingen 2,2846 % Kreis Viersen 3,7976 % Stadt Viersen 0,4225 % Stadt Wuppertal 5,0281 %</p>	<p>9,0444 % Stadt Remscheid 1,6345 % Stadt Solingen 2,2846 % Kreis Viersen 3,7976 % Stadt Viersen 0,4225 % Stadt Wuppertal 5,0281 %</p>
§ 24 Rechnungsprüfung	§ 24 Rechnungsprüfung
(1) Der Zweckverband lässt seine Prüfungsaufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes oder durch einen von der Verbandsversammlung zu beauftragenden neutralen Wirtschaftsprüfer durchführen.	(1) Der Zweckverband lässt seine Prüfungsaufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes oder durch einen von der Verbandsversammlung zu beauftragenden neutralen Wirtschaftsprüfer durchführen.
(2) Einzelheiten regelt eine von der Verbandsversammlung zu beschließende Rechnungsprüfungsordnung.	(2) Einzelheiten regelt eine von der Verbandsversammlung zu beschließende Rechnungsprüfungsordnung.
(3) Soweit dem Zweckverband Ausgleichszahlungen des Landes zufließen, steht dem Landesrechnungshof ein Prüfungsrecht gemäß § 91 LHO beim Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern zu.	(3) Soweit dem Zweckverband Ausgleichszahlungen des Landes zufließen, steht dem Landesrechnungshof ein Prüfungsrecht gemäß § 91 LHO beim Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern zu.
7. Abschnitt: Schlussbestimmungen	7. Abschnitt: Schlussbestimmungen
§ 25 Ergänzende Rechtsvorschriften	§ 25 Ergänzende Rechtsvorschriften
Soweit diese Satzung und das GkG keine besonderen Vorschriften enthalten,	Soweit diese Satzung und das GkG keine besonderen Vorschriften enthalten, finden

finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.	die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.
§ 26 Öffentliche Bekanntmachungen	§ 26 Öffentliche Bekanntmachungen
Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erscheinen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.	Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erscheinen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.
§ 27 Inkrafttreten	§ 27 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2006 in Kraft.	<u>(1)</u> Diese Satzung <i>trat</i> mit Wirkung vom 01.08.2006 in Kraft.
	<u>(2)</u> <u>Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom zur Anpassung der Zweckverbands- satzung an das novellierte ÖPNVG treten zum 01.01.2008 in Kraft.</u>
Protokollnotiz zu § 17 Absatz 1	Protokollnotiz zu § 17
Stand 01.August 2006: ITF 2, rd. 43 Mio. Zugkilometer p. a.	<u>Stand Fahrplanwechsel Dezember 2007: rd. 41,93 Mio. Zugkilometer p. a.</u>
Protokollnotiz zu § 19 Absatz 5	Protokollnotiz zu § 19 Absatz 5
Zur Information wird darauf hingewiesen, dass der Rat der Stadt Düsseldorf beschlossen hat, die Geltung der Abschlagsregelung gemäß § 19 Absatz 5 jährlich neu zu beschließen. § 10 Absatz 1 Nr. 9 bleibt unberührt.	Zur Information wird darauf hingewiesen, dass der Rat der Stadt Düsseldorf beschlossen hat, die Geltung der Abschlagsregelung gemäß § 19 Absatz 5 jährlich neu zu beschließen. § 10 Absatz 1 Nr. 9 bleibt unberührt.

<p>Spätestens zum 01.01.2009 werden auf Initiative der VRR AöR Verhandlungen zwischen den Beteiligten mit dem Ziel, eine Anschlussregelung für die am 31.12.2010 auslaufende Abschlagsregelung zu finden, aufgenommen (Hinweis des Ennepe-Ruhr-Kreises)</p>	<p>Spätestens zum 01.01.2009 werden auf Initiative der VRR AöR Verhandlungen zwischen den Beteiligten mit dem Ziel, eine Anschlussregelung für die am 31.12.2010 auslaufende Abschlagsregelung zu finden, aufgenommen (Hinweis des Ennepe-Ruhr-Kreises)</p>
<p>Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie des VRR</p> <p>Die Umlagebeträge je Verbandsmitglied nach § 19 Abs. 2 (Stand 01.01.2005; Basis Verbundetat 2005) finden sich in der Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie.</p>	<p>Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie des VRR</p> <p>Die Umlagebeträge je Verbandsmitglied nach § 19 Abs. 2 (Stand 01.01.2005; Basis Verbundetat 2005) finden sich in der Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie.</p>
<p>Protokollnotiz zu § 23</p>	<p>Protokollnotiz zu § 23</p>
<p>Soweit es sich dabei um stadtbahnbedingte Aufwendungen handelt, werden diese wie bisher über eine weitere Sonderumlage von den Verbandsmitgliedern, die Gesellschafter der ehemaligen Stadtbahn-Gesellschaft Rhein-Ruhr waren, im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile am 31. 12. 1987 getragen. Hiervon ausgenommen sind die Städte Oberhausen, Recklinghausen und Witten. Der Finanzierungsanteil der nicht dem Zweckverband angehörenden kreisangehörigen Stadt Hattingen wird vom Ennepe-Ruhr-Kreis getragen.</p> <p>Die stadtbahnbedingten Aufwendungen und Erträge sind von der VRR AöR in einer Spartenrechnung auszuweisen. Diese ist vom Abschlussprüfer auf Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen.</p>	<p>Soweit es sich dabei um stadtbahnbedingte Aufwendungen handelt, werden diese wie bisher über eine weitere Sonderumlage von den Verbandsmitgliedern, die Gesellschafter der ehemaligen Stadtbahn-Gesellschaft Rhein-Ruhr waren, im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile am 31. 12. 1987 getragen. Hiervon ausgenommen sind die Städte Oberhausen, Recklinghausen und Witten. Der Finanzierungsanteil der nicht dem Zweckverband angehörenden kreisangehörigen Stadt Hattingen wird vom Ennepe-Ruhr-Kreis getragen.</p> <p>Die stadtbahnbedingten Aufwendungen und Erträge sind von der VRR AöR in einer Spartenrechnung auszuweisen. Diese ist vom Abschlussprüfer auf Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen.</p>
<p>Protokollnotiz zu § 27</p>	<p>Protokollnotiz zu § 27</p>
<p>Für den Fall, dass aufgrund der Rechtssprechung des Europäischen</p>	<p>Für den Fall, dass aufgrund der Rechtssprechung des Europäischen</p>

Gerichtshofes oder nationaler Gerichte akuter Regelungsbedarf in Bezug auf die ÖPNV-Finanzierung entsteht, ist das System entsprechend anzupassen.

Gerichtshofes oder nationaler Gerichte akuter Regelungsbedarf in Bezug auf die ÖPNV-Finanzierung entsteht, ist das System entsprechend anzupassen.